

Förderrichtlinie für Glasfaserkabelausbau

1. Zielsetzung

Das Glasfasernetz ist eine Basisinfrastruktur wie das Straßennetz oder die Kanalisation, es wird eine offene, öffentliche und zukunftssichere Netzinfrastruktur geschaffen. Mit Glasfaser im Haus haben lokale Unternehmen und Privathaushalte beste Verbindungen in die ganze Welt. Die Glasfaserinfrastruktur sorgt damit für einen Standortvorteil der Gemeinde, da sich eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur positiv auf die Volkswirtschaft auswirkt.

2. FörderungswerberInnen (Wer kann um eine Förderung ansuchen)

FörderungswerberInnen können volljährige, natürliche Personen oder Unternehmen sein, die in der Marktgemeinde Brunn am Gebirge ihren Hauptwohn- oder Firmensitz haben und einen dieser Richtlinie entsprechenden Anschluss für einen Glasfaserzugang legen haben lassen.

3. Förderungsgegenstand (Was wird gefördert)

Gegenstand der Förderung ist die Verlegung von einer Leitung für natürliche Personen oder Unternehmen, die in der Marktgemeinde Brunn am Gebirge ihren Hauptwohn- oder Firmensitz haben. Die Verlegung dieser Leitung erfolgt durch ein Telekommunikationsunternehmen, die Nutzung ist jedoch nicht an dieses gebunden, sondern kann auch von mehreren Anbietern genutzt werden. Gefördert wird nur eine Neuverlegung durch ein Telekommunikationsunternehmen und kein Eigenbau.

4. Art und Umfang der Förderung

Für die Verlegung des unter Punkt 3 genannten Glasfaserzugangs wird eine einmalige Förderung von 1/3 der Kosten, jedoch maximal von € 100,00, gewährt. Pro FörderungswerberIn kann maximal 1 Anschluss gefördert werden. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Antrag und Erledigung

Der Förderantrag ist auf Basis dieser Richtlinie für einen neuen Anschluss an das Glasfasernetz an einem Standort in Brunn am Gebirge unter Verwendung des dafür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Formulars an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge, Franz Anderle-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge, zu richten. Dem Antrag sind Kopien des Rechnungsbeleges (mit Rechnungsdatum ab 31.10.2022) und des Zahlungsnachweises beizulegen.

Der Förderbetrag wird ab 2023 durch Überweisung auf ein bekanntgegebenes Girokonto ausbezahlt.

Unvollständige Förderanträge können erst nach Beibringung der vollständigen Unterlagen bearbeitet werden, bzw werden erst nach Vorliegen aller Unterlagen als „eingebracht“ gewertet.

Die Bearbeitung der Förderungsanträge wird im Modus „First Come – First Serve“ abgewickelt, je nach Einbringungsdatum der Anträge. Die Möglichkeit einer Förderung ist mit dem Gesamtbetrag der im Kalenderjahr vorgesehenen budgetären Mittel beschränkt und erlischt automatisch mit Ausschöpfung der budgetären Mittel.

6. Pflichten des/der FörderungswerberIn

Der/die FörderungswerberIn erteilt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge die Zustimmung im Rahmen der automationsunterstützten Datenverarbeitung personenbezogene Informationen des/der FörderungswerberIn sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung zu dokumentieren, weiterzuverwenden und im Rahmen von Förderungsberichten zu publizieren.

7. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung wird von der Marktgemeinde Brunn am Gebirge widerrufen bzw. zurückgefordert, wenn der/die FörderungswerberIn zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht, maßgebliche Tatsachen verschwiegen oder den Fördergegenstand nicht widmungsgemäß verwendet hat.

8. Geltungsdauer und Budgetrahmen

Die Förderrichtlinie gilt für das Kalenderjahr 2023 und die Förderung wird frühestens ab 01.01.2023 überwiesen. Förderanträge können jedoch ab November 2022 bis spätestens 31.12.2023 eingereicht werden.

Die Gesamtförderung ist mit € 30.000,00 begrenzt. Vollständige Förderanträge gemäß dieser Richtlinie werden nach dem Datum ihres Eintreffens behandelt.